

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2004

*vom 8. September 2003***über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 22a des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG);

gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe;

in Erwägung:

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) veröffentlichten Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen haben Referenzwert (s. Art. 22a SHG). Seit dem 1. Januar 2003 unterliegen die von der SKOS empfohlenen Monatspauschalen für den Lebensunterhalt wie die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV der Teuerung. Als Referenz für die Berechnung des Teuerungsindex der Unterhaltspauschale gilt der vom Bundesamt für Statistik erstellte SKOS-Index. Er berücksichtigt die Güter und Dienstleistungen für den Grundunterhalt eines Haushaltes. Nach dem SKOS-Index beträgt die kumulierte Teuerung zwischen September 1999 und September 2002 2%. Demgemäss müssen die im Kanton geltenden Monatspauschalen für den Lebensunterhalt angepasst werden. Um bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern, ist es auch angebracht, die allgemeinen Erwerbsunkosten anzupassen. Diese steigen je Person und für eine Erwerbstätigkeit von 100% von 200 auf 280 Franken monatlich. Die Sozialkommissionen und die interessierten Kreise wurden gemäss Artikel 22a SHG angehört.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Monatspauschale für den Lebensunterhalt wird nach der Zahl der Personen bestimmt, die im gleichen Haushalt leben.

² Sie setzt sich aus der Pauschale I und der Mindestpauschale II der SKOS zusammen.

Art. 2

Die Monatspauschalen für den Lebensunterhalt (soziales Existenzminimum) betragen:

Anzahl Personen im Haushalt	Monatliche Pauschale Fr.	Monatspauschale pro Person (gerundet) Fr.
1 Person	1076.–	–
2 Personen	1647.–	824.–
3 Personen	2002.–	667.–
4 Personen	2305.–	576.–
5 Personen	2593.–	519.–
6 Personen	2881.–	480.–
7 Personen	3170.–	453.–
8 Personen	3455.–	432.–
9 Personen	3740.–	416.–
10 Personen	4025.–	403.–

Je weitere Person: + 285 Franken

Art. 3

Ab der dritten Person von über 16 Jahren kommt ein monatlicher Zuschlag von 175 Franken je Person zu den Pauschalen nach Artikel 2 dieser Verordnung.

Art. 4

Übt eine Sozialhilfeempfängerin oder ein Sozialhilfeempfänger eine Erwerbstätigkeit aus, so wird ein Betrag von monatlich 280 Franken an die allgemeinen Erwerbsunkosten gewährt, wenn der Tätigkeitsgrad 100 % beträgt.

Art. 5

¹ Die minimale materielle Hilfe für den Unterhalt nach Artikel 4a Abs. 2 SHG (absolutes Existenzminimum) liegt um 15 % unter den Pauschalbeträgen nach Artikel 2 dieser Verordnung.

² Bei schweren Pflichtversäumnissen wird die minimale Hilfe für den Unterhalt ausbezahlt.

Art. 6

¹ Die Deckung des Grundbedarfs umfasst ausser der monatlichen Unterhaltspauschale die Wohnungskosten (einschliesslich laufende Kosten) und die Kosten der medizinischen Grundversorgung (einschliesslich Kosten für konservierende Zahnbehandlungen).

² Bei der Festsetzung der Höchstbeträge für den Mietzins berücksichtigt das Kantonale Sozialamt die Situation auf dem regionalen Wohnungsmarkt.

Art. 7

Die gelegentlichen Leistungen decken bestimmte Bedürfnisse, die auf den Gesundheitszustand oder die besondere wirtschaftliche und familiäre Situation der Empfängerin oder des Empfängers zurückzuführen sind. Sie werden nur gewährt, wenn sie sich bei eingehender Prüfung als notwendig erweisen.

Art. 8

Sämtliche Einkünfte und das Vermögen der Empfängerin oder des Empfängers und aller Personen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben, werden in der Berechnung des Budgets für die materielle Hilfe berücksichtigt.

Art. 9

Nicht als Sozialhilfeleistungen gelten namentlich:

- a) Mindestbeiträge an die AHV;
- b) im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung: Prämien, Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betriebskosten;
- c) Steuern;
- d) Schulden;
- e) Begräbniskosten;
- f) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und weiteren strafrechtlichen Massnahmen.

Art. 10

¹ Von den Bemessungsrichtsätzen nach dieser Verordnung nicht betroffen sind:

- a) Asylsuchende;
- b) vorläufig aufgenommene Personen;
- c) schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung.

² Die Bemessungsrichtsätze für diese Personen sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 11

Für alle Bereiche, die in dieser Verordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

Art. 12

¹ Die Direktion für Gesundheit und Soziales informiert die Sozialkommissionen, die Sozialdienste und die betroffenen Kreise über die Anwendung dieser Verordnung sowie über die SKOS-Richtlinien.

² Sie kann bestimmte Aufgaben dem Kantonalen Sozialamt übertragen.

Art. 13

Der Beschluss vom 7. Dezember 1999 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) wird aufgehoben.

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER